

## Anlage 2

### Versetzungs- und Zeugnisordnung

#### **Sekundarstufe I (Klassen 5-10) IBS/dt. Abteilung**

(auf Grundlage der Musterordnung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 10.12.2003; in Kraft gesetzt durch den Schulvereinsvorstand am 24.02.20 ; gültig ab dem Schuljahr 2020/21)

#### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2. Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Orientierungsstufe umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3. Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Inklusionsschüler) ersichtlich sein.

#### **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1. Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers<sup>1</sup> ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu bringen. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse. Eine Versetzung „auf Probe“ ist nicht zulässig.
- 2.2. Eine Einstufung eines neu aufgenommenen Schülers „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für 3 Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- 2.3. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen.
- 2.4. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

#### **3. Verfahrensgrundsätze**

---

<sup>1</sup>Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

- 3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht nur schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter). Enthaltungen sind nicht möglich.
- 3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

#### **4. Schullaufbahnentscheidungen**

- 4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um eine rechtzeitige Information und Beratung der Erziehungs-berechtigten über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn des Kindes sicher zu stellen. Hierbei hat der Klassenlehrer eine koordinierende Funktion und berät in Absprache mit den Fachlehrern insbesondere die Eltern, für deren Kinder sich eine nicht-gymnasiale Schullaufbahnempfehlung abzeichnet.

In der Klasse 5 findet mindestens eine pädagogische Konferenz am Ende des Schulhalbjahres statt.

- 4.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen folgende Kriterien als Grundlage:
  - die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
  - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
  - die Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Vorbereitung,
  - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.
- 4.3 In Ausnahmefällen wird schon beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe 1 eine Einstufung zum Real- oder Hauptschüler im Einvernehmen mit den Eltern vorgenommen.

- 4.4 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern am Ende der Klasse 5 nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt jedoch nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.
- 4.5 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen oder von den Eltern beantragt werden, und zwar in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann nicht mehr umgestuft werden.
- 4.6 Will ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 vom Realschüler zum Gymnasiasten umgestuft werden und erfüllt er die dafür notwendigen Voraussetzungen, so muss er diese Jahrgangsstufe als Gymnasiast wiederholen.

## 5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 5.1. Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 5.2. Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird **oder**
  - in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind **oder**
  - zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
  - zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, wobei aber höchstens eine mindestens befriedigende Leistung in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport einzubringen ist.
- 5.3. Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 5.4. Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 5.5. Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

- 5.6. Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.<sup>2</sup>
- 5.7. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses verbunden ist.
- 5.8. Eine besondere Leistungsfeststellung mit dem Ziel der Versetzung ist nicht möglich.

## **6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern**

- 6.1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 6.2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1. sind zu beachten.

## **7. Wiederholung von Jahrgangsstufen**

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 7.1. Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 7.2. Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in dem betreffenden Bildungsgang beschließen.
- 7.3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler der Klassen 5 – 10 einmal in die vorige Klasse zurücktreten. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

---

<sup>2</sup> Die 2. Fremdsprache kann ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule verlieren.